Betreff: RefE Urhebervertragsrecht

## Sehr geehrter Herr Schmid,

Dauerschuldverhältnis.

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs vom 5.10.2015 (Az. 3600/4-34 384/2015). Der erneute Anlauf zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Mit dem neuen "Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung" in § 40a UrhG-E sind Sie jedoch zu schüchtern. Gegenüber einer gesetzlichen Befristung der Einräumung von Nutzungsrechten oder einem gesetzlichen Kündigungsrecht dürfte das geplante Rückrufsrecht kein "milderes Mittel" (S. 16 oben) sein, sondern ein praktisch untaugliches. Zunächst erscheint mir die einheitliche Frist von fünf Jahren zu kurz und zu undifferenziert. Die Begrenzung auf Fälle, in denen ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist (§ 40 I), löst das Problem nicht, dass sich der Urheber aus einer als unbefriedigend oder nachteilig empfundenen vertraglichen Bindung lösen will. Dass der Urheber vorab einen mit einem dritten Verwerter (bedingt) abgeschlossenen neuen Nutzungsvertrag vorlegen muss, wird sich in der Praxis als zu hohe Hürde erweisen. Zum einen lauern hier für den Urheber juristische Fallstricke, wenn er beim Vertragsschluss das "Vorkaufsrecht" des § 40b UrhG-E nicht ausreichend berücksichtigt. Zum anderen sind die meisten Nutzungsverträge so komplex, dass man oft kaum wird sagen können, ob die alten oder die neuen Nutzungsbedingungen fairer sind (vgl. S. 24); sie werden anders sein, so anders, dass der alte Vertragspartner die neuen Nutzungsbedingungen kaum jemals eins zu eins wird übernehmen können. Insofern unterscheidet sich die Situation bei Lizenzverträgen signifikant vom klassischen Vorkaufsrecht der §§ 463 f. BGB, bei dem es nur um den Eigentumserwerb einer bestimmten Sache geht und nicht um ein komplexes

Wenn man dem Urheber wirklich helfen will, dann mit einem gesetzlichen ordentlichen Kündigungsrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeit (am besten von 30 Jahren, aber mit werkartspezifischen Differenzierungen), wie ich das seit Längerem gefordert habe, zuletzt in Peifer (Hrsg.), Urhebervertragsrecht – Gelungen oder reformbedürftig? 2014, S. 55, 60 f. (dort auch weitere Reformvorschläge).

Überdies will mir nicht einleuchten, wieso § 40a VI UrhG-E dem Urheber nicht die freie Entscheidung überlassen, sondern ihn unter das Kuratel von Kollektivvereinbarungen stellen will. In anderen Fällen dagegen sind die halbzwingenden Vorschriften zum Schutz des Urhebers vollauf berechtigt. Das Problem des Blacklisting ist sehr ernst; auch deshalb werden zu kurze Rückrufsfristen faktisch wirkungslos bleiben.

Werden wir uns am 1./2.12.2015 in Berlin sehen? Mit freundlichen Grüßen Haimo Schack.

Prof. Dr. Haimo Schack

Institut für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Leibnizstraße 4 D-24098 Kiel

Telefon: +49 (0431) 880-7360 Fax: +49 (0431) 880-7379 E-Mail: <u>hschack@law.uni-kiel.de</u>